

Satzung der Selbst.Los! Kulturstiftung - Annelie und Wilfried Stascheit

Landsberger Str. 52, 45481 Mülheim an der Ruhr

Präambel

Künstlerisches Schaffen und kulturelle Entwicklung unterscheidet die Menschen von den übrigen Lebewesen. Die Teilhabe am kulturellen Leben gehört daher zum Wesen des Menschen im Gegensatz zum bloßen Kampf um die materielle Existenz oder gar dem stumpfen vor sich hin Vegetieren. Sie ist das natürliche Recht eines jeden Menschen.

Die aktive Teilnahme am kulturellen Leben wird jedoch oft durch individuelle Lebensbedingungen und gesellschaftliches Umfeld behindert oder vollständig unmöglich gemacht.

Das können eher „banale“ Gründe sein wie zum Beispiel ein mangelndes Angebot in einer „kulturellen Provinz“. Das können aber auch von Individuen nicht so leicht aufzuhebende Gründe sein wie mangelnde Ausbildung, erschöpfende und stressende Arbeit, psychologische und/oder soziale Barrieren usw. Oftmals werden auch ganze Gruppen gewollt oder unbedacht vom kulturellen Leben ausgeschlossen wie z.B. Behinderte, Kranke oder alte Menschen.

Diese Grundproblematik gilt prinzipiell für die deutsche Gesellschaft wie auch übertragen im internationalen Kontext.

Die Stiftung soll dazu beitragen, dass sich Kunst und kulturelles Leben insgesamt intensiv und vielfältig entwickelt. Unerlässliche Voraussetzung für dieses Ziel ist es, auch die Bedingungen zu schaffen, dass sich möglichst alle Menschen an diesem kulturellen Leben aktiv beteiligen können. Unerlässliche Voraussetzung sind auch die Freiheit des Einzelnen und eine demokratische Gesellschaft sowie faire Beziehungen der Staaten untereinander. Nur die Anerkennung der Gleichwertigkeit aller Menschen lässt ein wirklich allgemein zugängliches kulturelles Leben entstehen. Der kulturelle Austausch zwischen unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen und der Austausch nationaler Kulturen sind ein guter Weg, um andere Menschen würdigen zu lernen.

Kunst und kulturelles Leben wollen wir dabei weder als elitäre Bildungsveranstaltung noch als vermarktetes Folklorespektakel verstanden wissen, aber natürlich soll Kunst andererseits der Erkenntnis wie auch dem persönlichen Genuss dienen und aktiv die individuelle Schöpferkraft fördern. Selbst loszugehen versteht sich bei diesen Zielen von selbst. Man muss selbst (los)gehen aber alleine geht es nicht. Die Stiftung setzt deshalb bei ihrer ganzen Arbeit auf die Einsicht, dass eigene Ziele auf die Dauer nie alleine, sondern immer nur zusammen mit anderen zu verwirklichen sind. Dieser kooperative Egoismus sollte die Leitlinie der praktischen Arbeit der Stiftung sein. Das bedeutet zum Beispiel, dass bestimmte Projekte nur dann zu fördern sind, wenn ein genügend großer Prozentanteil an Eigenleistung erbracht wird.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen
Selbst.Los! Kulturstiftung - Annelie und Wilfried Stascheit
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Ab dem 1.1.2019 in Mülheim an der Ruhr, NRW.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des kulturellen Lebens, d.h. Literatur, Bühne, Musik, darstellende Kunst, Museen, usw. Es soll kein Trägermedium (wie z.B. Papier, Film Computer) dabei ausgeschlossen sein.
Zweck der Stiftung ist weiterhin die Förderung von Aktivitäten, die die Voraussetzung für eine aktive Teilnahme am kulturellen Leben schaffen oder verbessern.
Sie unterstützt dabei Einzelne, Verbände, Vereinigungen, Kultureinrichtungen, Bildungsstätten, Institute, Unternehmen, Forschungseinrichtungen usw. ideell und materiell, die sich durch ihre praktische Tätigkeit für die Verbesserung und Verbreiterung des kulturellen Lebens einsetzen. Die Stiftung wendet sich an Menschen aller Altersstufen. Die Stiftung kann im Rahmen des Stiftungszweckes auch international tätig werden.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch z.B.
 - durch die Förderung öffentlicher Veranstaltungen, wie Konzerte, Theateraufführungen, Lesungen, Ausstellungen etc.
 - durch Wettbewerbe in kreativem Schreiben, Vorlesen, Malen, Theaterspielen usw
Arbeiten
 - durch Tagungen, Kongresse und Informationsarbeit
 - durch Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen
 - durch Aktivitäten, die sich an kulturell Uninteressierte wenden
 - durch Veröffentlichung und Verbreitung entsprechender Bücher und Materialien mit Praxishilfen für die Kultur- und Bildungsarbeit

- durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, sowie die Zusammenarbeit mit Multiplikatoren, wie LehrerInnen, ErzieherInnen, Pflegekräfte etc.

- (3) Die Stiftung kann ihren Zweck auch dadurch erfüllen, dass sie andere Organisationen und Einrichtungen unterstützt, die:
- a) in gemeinnütziger Weise dem Stiftungszweck entsprechende Ziele verfolgen.
 - b) als Wohltätigkeitsvereine, Stiftungen, Anstalten sowie deren Verbände, die persönlich oder wirtschaftlich bedürftigen Personen helfen, wenn diese im Sinne des § 53 AO mildtätig handeln und wenn dies dem Stiftungszweck entspricht.
- (4) Sollte die aktive Teilnahme am kulturellen Leben an der elementaren Bedürfnisbefriedigung scheitern (Hunger oder Gesundheit), so kann die Stiftung auch hier tätig werden, um durch die Beseitigung der größten Not im materiellen Leben, Menschen ein kulturelles Leben zu ermöglichen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stifter und ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung (Anfangsvermögen) aus:
 - Barvermögen in Höhe von 500.000,00 Euro
(in Worten: Fünfhunderttausend Euro)
- (2) Zuwendungen des Stifters oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen).

- (3) Das Stiftungsvermögen - Anfangsvermögen einschließlich evtl. Zustiftungen - ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Rücklagenbildung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
 - b) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah unmittelbar für die Verfolgung des satzungsmäßigen Stiftungszwecks eingesetzt werden.
- (3) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen. Hierfür dürfen maximal acht bis zehn Prozent der Erträge aus der Vermögensverwaltung eingesetzt werden.
- (4) Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist. Sie dürfen insbesondere gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen (zweckgebundene Rücklage bzw. Projektrücklage).
- (5) Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens kann ein Teil des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1a) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (1b) Der Stiftungsvorstand kann einen Stiftungsrat einrichten.
- (1c) Nach dem Tod des letztlebenden Stifters muss vom Vorstand ein Stiftungsrat eingerichtet werden. Die Regelungen der §§ 10-12 dieser Satzung treten in Kraft, sobald ein Stiftungsrat eingerichtet wird.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
- (3) Eine Doppelmitgliedschaft in den Organen der Stiftung ist nicht zulässig.
- (4) Dem Vorstand kann durch Beschluss des Stiftungsrats eine Geschäftsführung zugeordnet werden. Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stiftungsorgane sein. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses und nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien aus. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.
- (5) Die Haftung der Mitglieder der Stiftungsorgane aus ihrer Tätigkeit ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis maximal fünf Personen. Der erste Vorstand wird von den Stiftern bestellt. Ist ein Stiftungsrat eingerichtet, werden die Vorstandsmitglieder vom Stiftungsrat gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden - vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 - auf die Dauer von 5 Jahren vom Stiftungsrat gewählt.
- (2) Zu ihren Lebzeiten ist die Stifterin Vorsitzende, der Stifter stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes und bestellen die anderen Vorstandsmitglieder. Beim Ausscheiden der Stifterin wird automatisch der Stifter Vorsitzender. Die Stifter sind berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen.

- (3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet - vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 - nach Ablauf der Amtszeit und bei Vollendung des 70. Lebensjahres. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- (4) Vom Stifter bestellte Vorstandsmitglieder können nur von diesem abberufen werden. Andere Vorstandsmitglieder können durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder oder – falls dieser eingerichtet ist – vom Stiftungsrat abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Scheidet der Stifter oder ein anderes Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so
- wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder
- oder
- ist ein Stiftungsrat eingerichtet wählt dieser auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder
- unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand wählt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann vom Stiftungsrat im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (2) Der Vorstand führt entsprechend der Satzung und falls eingerichtet entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

Zu seinen Aufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und Rechnungslegung,
- b) die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ggf. nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Vergaberichtlinien,

- c) die Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Stiftungsbehörde,
- d) die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (Förderveranstaltungen usw.),
- e) die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Stiftungsbehörde, insbesondere jeweils bis zum 01.07. des Folgejahres die Erstellung und Vorlage einer Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Vorstand kann diese auch durch externe sachverständige Stellen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder dgl.) erstellen lassen.

§ 9

Beschlussfassung des Stiftungsvorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.

Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands und ggfs. dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei, fünf oder maximal sieben Personen. Der erste Stiftungsrat wird vom Vorstand bestellt. Danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat gewählt. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden auf die Dauer von 5 Jahren bestellt bzw. gewählt.
- (2) Das Amt eines Stiftungsrats endet nach Ablauf der Amtszeit, spätestens jedoch mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- (3) Vom Vorstand bestellten können nur von diesem, andere Stiftungsratsmitglieder vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats aus dem Stiftungsrat aus, so wählt der Stiftungsrat ein neues Mitglied. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Solange der Vorstand das einzige Organ der Stiftung ist, nimmt er alle Aufgaben der Stiftung wahr. Wird neben dem Vorstand ein Stiftungsrat eingerichtet, so hat dieser – in Abgrenzung zu den Aufgaben des Vorstandes – folgende grundsätzliche Funktion:

Er überwacht als unabhängiges Kontrollorgan, die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand.

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,

- b) die Wahl und Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern
 - c) die Beratung des Vorstandes,
 - d) die Vorgabe von Richtlinien für die Verwendung von Stiftungsmitteln,
 - e) die Bestätigung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen, insbesondere die Änderung des Stiftungszwecks sowie Entscheidungen über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung nach den Maßgaben der §§ 12 und 13 dieser Satzung.
 - g) Beschlussfassung über die Befreiung einzelner Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB im Einzelfall.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen.

§ 12

Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder oder vom Stiftungsvorstand verlangt wird.
- Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Stiftungsvorstand kann an den Sitzungen des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens des Stifters zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen bzw. wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Dabei ist der ursprüngliche Wille des Stifters so weit als möglich zu berücksichtigen.
- (3) Die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist ebenfalls nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig.
- (4) Satzungsänderungen nach Abs. 1 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsrats.
- (5) Änderungen des Stiftungszwecks nach Abs. 2 und Entscheidungen nach Abs. 3 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder von Stiftungsrat und Stiftungsvorstand.
- (6) Sämtliche Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Änderungen des Satzungszwecks bedürfen zudem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Im Übrigen sind die Beschlüsse der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14

Stiftungsvermögen nach Aufhebung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an die Robert Bosch Stiftung GmbH, Heidehofstr. 31, 70184 Stuttgart die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck gem. § 2 der Satzung möglichst nahekommen.

§ 15

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf.
- (3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Änderungen in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind unaufgefordert anzuzeigen. Die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks ist der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres (bis zum 01.07.) unaufgefordert vorzulegen.

Mülheim an der Ruhr, den 06.11.2018

Unterschriften der Stifter

Annelie Löber-Stascheit

Wilfried Stascheit